



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. Juni 2018

Nummer 25

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
119	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Offlum der Stadtwerke Ochtrup (Wasserschutzgebietsverordnung „Offlum“ vom 18.12.2007) vom 05.06.2018	122	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe
120	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	123	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“
121	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		
	165		167
	167		168
	167		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

119 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Offlum der Stadtwerke Ochtrup (Wasserschutzgebietsverordnung „Offlum“ vom 18.12.2007) vom 05.06.2018

Aufgrund

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 35, 93, 102, 112, 114, 115 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.25 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 11.01.2008, Nr. 2, auf den Seiten 26 – 44 abgedruckten und mit Wirkung vom 18.01.2008 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Offlum“ wird die Abgrenzung der Schutzzone I geändert. Für das neu errichtete Versickerungsbecken auf dem Grundstück Gemarkung Neuenkirchen, Flur 32, Flurstück 10 wird eine Schutzzone I festgesetzt.

Die neuen Abgrenzungen der Schutzzone I sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:7.500 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

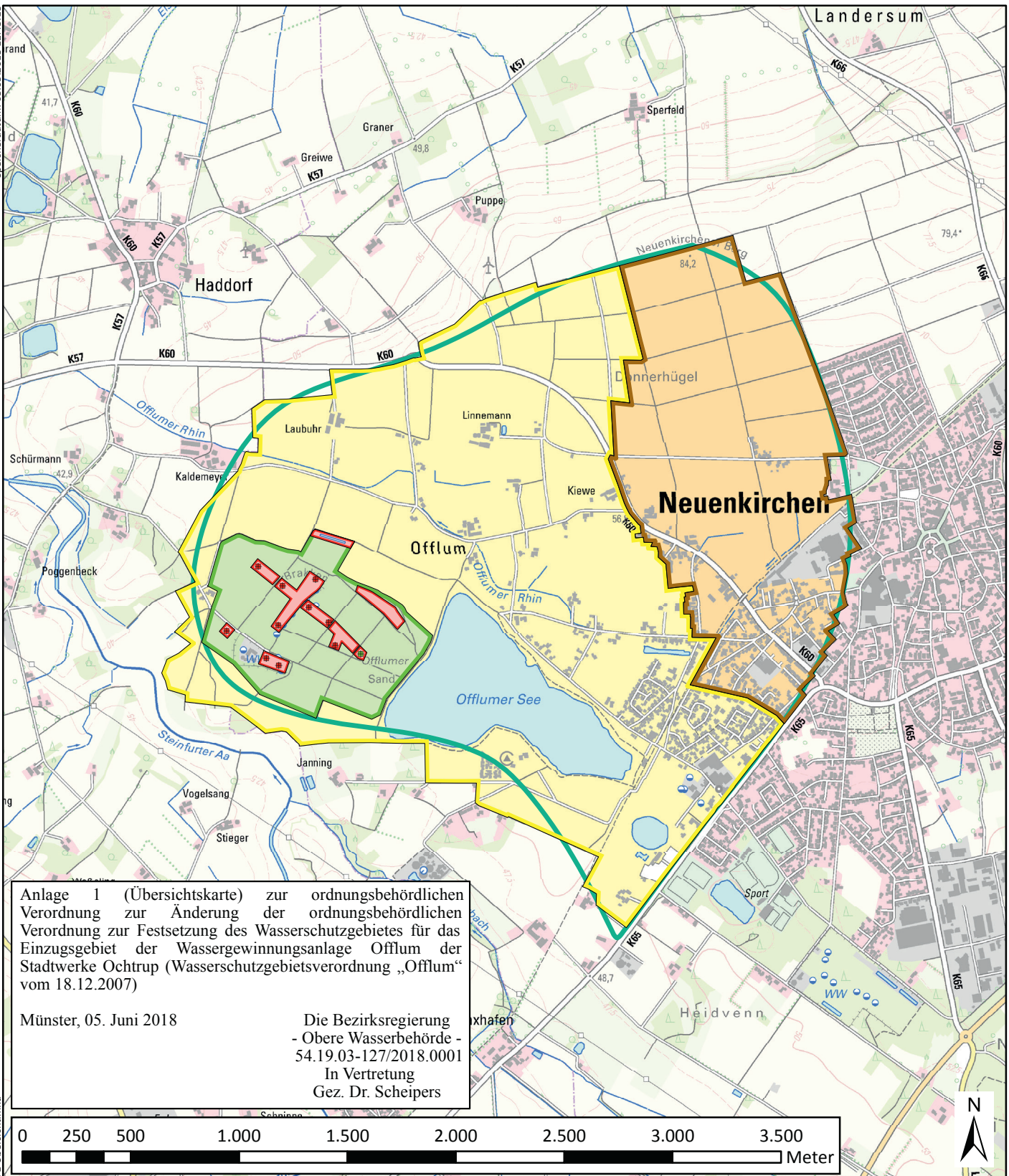
II. Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 05. Juni 2018

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.19.03-217/2018.0001
In Vertretung
gez. Dr. Scheipers

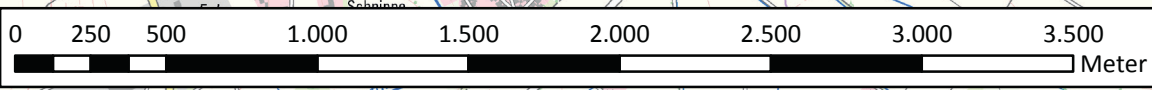
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 165-166



Anlage 1 (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Offlum der Stadtwerke Ochtrup (Wasserschutzgebietsverordnung „Offlum“ vom 18.12.2007)

Münster, 05. Juni 2018

Die Bezirksregierung
- Obere Wasserbehörde -
54.19.03-127/2018.0001
In Vertretung
Gez. Dr. Scheipers



stadtwerke ochtrup®

SICHER. STARK. VERBUNDEN.

Legende

- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| Entnahmeverbrennen | Wasserschutzgebiet |
| • in Betrieb | ■ Schutzzone I |
| • Option | ■ Schutzzone II |
| ○ Einzugsgebiet | ■ Schutzzone IIIA |
| | ■ Schutzzone IIIB |

Auftraggeber:		Stadtwerke Ochtrup	
Projekt:		Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet Offlum	
Thema:		Übersicht	
Aufgestellt von:		Maßstab 1:25.000	
 Hydrogeologie GmbH & Co. KG Wiesenstr. 2-4, 45711 Datteln Bearbeiter: A. von der Stein Tel.: 02363/7284-239 E-Mail: avds@aquanta.de		Datum: 04.05.2018	
		Blatt 1	
Land NRW (2018): (www.geobasis.nrw.de) topografische Karte 1:25.000 (TK 25)		Datum: 04.05.2018	
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)		Version: 01	
		gepr.: Dr.KI	

120 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0065/16/6.2.1 45699 Herten, den 14.06.2018

Die Papierfabrik Hamburger Rieger Gelsenkirchen GmbH & Co. KG, Alfred-Zingler-Straße 15, 45881 Gelsenkirchen hat einen Antrag gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Papierfabrik auf dem Betriebsgrundstück Gemarkung Bismarck, Flur 1, Flurstücke 539, 547, 560, 562, 563, 859, 860, 862, 893, 895, 993, 994, 996, 1003, 1060, 1088, 1089 mit Schreiben vom 22.07.2016 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind Veränderungen an der Stoffaufbereitung und unterschiedlichste Maßnahmen durch den Umbau der Papiermaschine an der Vor- und Nachtrockenpartie, Anpassung der Ablufthaube, des Lüftungssystems und dem Aufbau eines neuen Tambourlagerplatzes sowie durch die Errichtung diverser Bünten und Pumpen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Noch vor dem 16. Mai 2017 ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 2 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Im Auftrag
gez. Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 167

121 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 15.06.2018
500-53.0053/17/9.37 Gartenstraße 27, 45699 Herten
500-53.0089/17/9.37 Dez53@brms.nrw.de
500-53.0095/17/9.37

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Marl, hat drei Anträge zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Hafene-

triebe auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 45, 46, Flurstücke 6, 8, 14, 15, 20), vorgelegt. Die Hafenebetriebe sind eine Anlage (Anlagen-Komplex-Nr. 9128), die der Ziffer 9.37 der 4. BImSchV unterfällt, untergliedert in 11 Betriebseinheiten (BE). In den drei Genehmigungsanträgen sind die beantragten Änderungen in drei unterschiedlichen Betriebseinheiten im Kontext der jeweiligen Betriebseinheiten dargestellt. Um die Auswirkungen der Änderungen für die Anlage insgesamt zu bewerten, wurde eine kumulierende Betrachtung für die UVP-Vorprüfung für alle drei Genehmigungsanträge vorgenommen.

Die Anträge beziehen sich auf den Hafen Ost (BE-05), Hafen West/Mitte (BE-06) und die landseitigen Umschlagstationen (BE-07). Gegenstand der Anträge sind im Wesentlichen die bidirektionale Förderung (Be- und Entladen) von bereits gehandhabten Produkten, die Errichtung von Gaspendelungen, die Erhöhung der Umschlagkapazität für FCC-C4 (Rohstoff aus der Erdölverarbeitung), diverse Umbauten und Ertüchtigungen der bestehenden Förder- und Umschlaganlagen, sowie die Anpassung von Nebenbestimmungen, die überholt, erledigt oder durch Entfall des Regelungsgegenstandes bedeutungslos geworden sind. Die Vorhaben führen zu keiner Erhöhung der Lagerkapazität im Vergleich zum genehmigten Zustand.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedürfen die beantragten Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für die Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten Maßnahmen aller drei kumulierend betrachteten Vorhaben keine Veränderungen der bestehenden Immissionssituation (Luft, Wasser und Geräusche) zu erwarten ist. Folglich beeinträchtigen die Vorhaben auch nicht die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Espey

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 167

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

122 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 4. Juli 2018, 10:30 Uhr, am Remterweg 45 in 33617 Bielefeld, mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Verbandsangelegenheiten

- 2.1 Entwurf des Jahresabschlusses 2017
- 2.2 Zukünftige Finanzstrategie des Zweckverbandes
- 2.3 Digitalisierung am Studieninstitut
- 2.4 Entgelte für Sonderlehrgänge
- 2.5 Änderung des Stellenplans 2018

3. Zwischenbericht der Studienleitung zur Geschäftsentwicklung
4. Umschulungsprüfungsordnung
5. Verschiedenes

Nicht-öffentlicher Teil

6. Einstellung von zwei hauptamtlichen Lehrkräften im Fachbereich Medizin und Rettungswesen
7. Einstellung einer hauptamtlichen Lehrkraft im Fachbereich Fortbildung
8. Neubesetzung der Leitungsstellen 2019
9. Beförderungen
10. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Dr. Effing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 167-168

123 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 18. Sitzung der Verbandsversammlung der fünften Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 25.06.2018, 15.30 Uhr, im großen Sitzungssaal Raum A 001 b, c des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstraße 1, 48163 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.04.2018
- Sitzungsvorlage Nr. 13 / 2018 -

2. SPNV - Leistungsveränderungen 2019
- Sitzungsvorlage Nr. 14 / 2018 -
3. Erstellung eines Mobilitätskonzeptes „Mobiles Münsterland“
- Sitzungsvorlage Nr. 15 / 2018 -
4. Verbandsversammlung des NWL am 05.07.2018
- Sitzungsvorlage Nr. 16 / 2018 -
5. Mitteilungen und Anfragen
- 5.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
1. Sachstand Interreg-Projekt Quicksan Schienenverbindung Dortmund – Enschede
- 5.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Vorschlag zur künftigen Aufbauorganisation im NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 17 / 2018 -
12. Arbeitsverträge von Mitarbeitenden der Mitgliederverbände mit SPNV-Aufgaben
- Sitzungsvorlage Nr. 18 / 2018 -
13. SPNV-Finanzierung NWL 2018 - 2032
- Sitzungsvorlage Nr. 19 / 2018 -
14. Verwendung von Mitteln nach § 11 ÖPNVG NRW
- Sitzungsvorlage Nr. 20 / 2018 -
15. Digitales Sitzungsmanagement / NWL-Datenmanagementsystem
- Sitzungsvorlage Nr. 21 / 2018 -
16. Mitteilungen und Anfragen
- 16.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
- 16.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 168

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster